

## Gastspielvertrag „Hurry-Kane“

Zwischen der Musikgruppe \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Band“ genannt)  
vertreten durch \_\_\_\_\_

und dem Veranstalter **Hurry-Kane Event Location** (nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

---

### **Angaben zur Veranstaltung**

Der Veranstalter verpflichtet die Band für einen Auftritt am (Datum):

---

Veranstaltungsort (inkl. Anschrift & Telefonnummer):

**HURRY-KANE Event Location**

Basadingerstr. 52, 8253 Diessenhofen

Tel.: +41 79 317 65 36

Am Veranstaltungsort stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung (Name, Anschrift & Telefonnummer):

Ansprechpartner der Band: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner des Veranstalters: \_\_\_\_\_

---

### **Auftritt und Darbietung**

Die Spielzeit beträgt mindestens \_\_\_\_\_ min

Der Auftritt findet in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

In der Spielzeit inbegriffen sind  Pausen mit einer Höchstdauer von \_\_\_\_\_ .

Keine Pausen

Die Band hat spätestens um **1.5h vor Türöffnung** am Veranstaltungsort anwesend zu sein.

Die Art und Form des Gastspiels, die Darbietung und künstlerische Ausgestaltung liegen ausschließlich bei der Band. Diese wird sich bemühen, den Ansprüchen des Veranstalters und dem anwesenden Publikum zu entsprechen.

---

## Suisa, Genehmigungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, zu erwerben und alle anfallenden Gebühren zu bezahlen.

Die Suisa-Gebühren trägt die Band. Diese verpflichtet sich, die vorgenannten Formalitäten gewissenhaft zu erfüllen.

## Aufbau, Soundcheck, Garderobe

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Bühne und Anlage sind vor Nässe zu schützen. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Bühne zu überdachen. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in unmittelbarer Bühnennähe. Er versichert, dass die elektrische Anlage des Veranstaltungsorts den zugelassenen und gültigen Verordnungen der VDE entspricht, insbesondere hinreichend abgesichert und den Bedürfnissen der Band entsprechend leistungsstark ist. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Anforderungen haftet er für alle Folgen der daraus resultierenden Schäden. Sofern vorhanden, hat die Band dem Veranstalter frühzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn ihren Technical Rider (Stage Rider) zukommen zu lassen. Andernfalls hat die Band dem Veranstalter entsprechend frühzeitig ihre technischen Bedürfnisse mitzuteilen.

Der Aufbau findet von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Der Veranstalter sichert  einen ungestörten Soundcheck zu.  
 einen Linecheck zu.

Der Veranstalter stellt der Band  einen sauberen Raum als Garderobe zur Verfügung.  
 keine Garderobe.

Für in Abwesenheit der Band entstandene Schäden / Verlust der Ausrüstung der Band ist der Veranstalter nicht haftbar.

---

## Licht- und Soundtechnik

Die Beschallungsanlage (PA) stellt  der Veranstalter.

Die Lichtenanlage stellt  der Veranstalter.  
 die Band.

Das Personal zur Bedienung von PA und Lichtenanlage stellt  der Veranstalter  
 die Band.

(In diesem Fall hat der Veranstalter dem notwendigen Personal freien Eintritt zu gewähren.)

Die PA und Lichtenanlage haben den Bedürfnissen der Veranstaltung zu entsprechen und müssen insbesondere im Hinblick auf die Größe der Veranstaltungsfläche und das erwartete Publikum ausreichend dimensioniert sein. Das mit der Technik betraute Personal hat über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrung zu verfügen sowie zuverlässig zu sein.

## Verpflegung

Der Veranstalter stellt der Band

- Getränke  
(Minerale kostenlos / Restliches 50%)
- Speisen. (Spaghetti-Plausch oder ähnliches)  
(Unkostenbeitrag 5.- pro Person)

Die Regelungen zur Verpflegung gelten für Personal (Mischer usw.) der Band entsprechend. Wünsche sind 2 Tage im Voraus dem Veranstalter mitzuteilen. Nach Absprache werden die Kosten direkt vom Eintritt (Doordeal siehe Seite 3) abgezogen.

---

## Vergütung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung

- Doordeal zu 100% an die Band  
(Personal stellt der Veranstalter).

Die Gage ist

- nach Auftrittsende bar an \_\_\_\_\_ zu zahlen.
- auf das Konto (IBAN) \_\_\_\_\_  
bei dem Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
BLZ \_\_\_\_\_ bis spätestens am \_\_\_\_\_ zu überweisen.

In der Gage sind Spesen (Fahrkosten und vergleichbare Aufwendungen der Band) enthalten.

Die Band ist darüber informiert, dass erzielte Einnahmen möglicherweise der Steuerpflicht unterliegen. Für die Abführung entsprechender Steuern ist die Band selbst verantwortlich.

---

## Gästeliste

Der Veranstalter gewährt der Band

- eine Gästeliste für insgesamt \_\_\_\_\_ Personen.
  - keine Gästeliste.
  - Freikarten für die Veranstaltung nach Absprache.
- 

## Werbung

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Veranstaltung hinreichend zu bewerben.

Hierzu wird vereinbart:

- Die Band liefert dem Veranstalter Pressematerial bis  
spätestens am \_\_\_\_\_ .

Beide Parteien verpflichten sich, in angemessenen Rahmen die Veranstaltung zu publizieren und ggf. Werbung zu schalten.

## Verfügbarkeit der Band, Leistungshindernisse

Ist die Band aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Autopanne, usw.), nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des Veranstalters. Ersatzansprüche des Veranstalters gegen die Band sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Veranstalter kann Veranstaltungen im Freien oder an gefährlichen Orten beim hinreichenden Anschein von Gefahr (Gewitter usw.) absagen. Der Anspruch der Band auf Vergütung entfällt in diesem Fall. Leistungshindernisse jedweder Art sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

Kann die Band aus anderen Gründen die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen, hat sie auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, wenn der Veranstalter mit dem Ersatz einverstanden ist. Sein Einverständnis hat der Veranstalter der Band schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt er den Rücktritt nicht unverzüglich und in Schriftform, tritt die Ersatzband zu den gleichen Bedingungen in diesen Vertrag ein.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung ohne Nennung von Gründen absagt, erhält die Band die Vergütung, mindestens jedoch \_\_\_\_\_ CHF.

---

## Aufzeichnung, Mitschnitte

Die Veranstaltung darf ohne vorherige Genehmigung der Band nicht aufgezeichnet werden.

- Fotos dürfen  geschossen werden.  
 nicht geschossen werden.
- 

## Sonstige Vereinbarungen

- Keine.  
 Es werden zusätzlich folgende Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

---

---

## Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht beeinträchtigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll einvernehmlich eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, der Sitz des Veranstalters.

---

## Unterschriften

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Veranstalter, ggf. Vertreter

\_\_\_\_\_  
Band, ggf. Vertreter